

## **FAQ Beherbergungssteuer der Gemeinde Lembruch**

Stand 26.09.2023

|  |   |
|--|---|
| • Inhaltsverzeichnis .....   | 1 |
| • Ab wann gilt die Satzung? .....  | 2 |
| • Was ist, wenn bereits vor dem 01.01.2024 eine Übernachtung gebucht wurde? .....    | 2 |
| • Was wird besteuert? .....  | 2 |
| • Welche Beherbergungsbetriebe sind von der Steuer betroffen? .....                  | 2 |
| • Von wem wird die Steuer erhoben? .....   | 2 |
| • Kann eine Pauschale vereinbart werden? .....                                       | 2 |
| • Gibt es Ausnahmen von der Beherbergungssteuer? .....                               | 2 |
| • Sind berufliche Übernachtungen auch steuerpflichtig? .....                         | 2 |
| • Sind Jugendliche oder Schüler von der Steuer befreit? .....                        | 2 |
| • Müssen Lembrucher Bürger auch die Beherbergungssteuer bezahlen? .....              | 3 |
| • Übernachtungspreis brutto oder netto? .....  | 3 |
| • Der Übernachtungspreis enthält Frühstück? .....                                    | 3 |
| • Gehört die Reinigung des Zimmers auch zum steuerpflichtigen Aufwand? .....         | 3 |
| • Ist die Steuer auch zu zahlen, wenn gebucht, aber nicht übernachtet wird? .....    | 3 |
| • Fällt die Beherbergungssteuer auch bei kostenpflichtigen Stornierungen an? .....   | 3 |
| • Welches Entgelt gilt bei einer Buchung über eine Reservierungsplattform? .....     | 3 |
| • Was soll das Hotel machen, wenn ein Gast sich weigert, die Steuer zu zahlen? ..... | 3 |
| • Wie hoch ist die Beherbergungssteuer? .....  | 4 |
| • Ist auf die Beherbergungssteuer Umsatzsteuer zu zahlen? .....                      | 4 |
| • Muss die Beherbergungssteuer auf der Rechnung ausgewiesen werden? .....            | 4 |
| • Wann und an wen muss die Beherbergungssteuer bezahlt werden? .....                 | 5 |
| • Gibt es für die Steuererklärung ein Formular? .....                                | 5 |
| • Wann und wie oft ist eine Steuererklärung abzugeben? .....                         | 5 |
| • Welche Daten sind in der Steuererklärung anzugeben? .....                          | 5 |
| • Welche Unterlagen sind mit der Steuererklärung abzugeben? .....                    | 5 |
| • Welche Daten muss ich erheben und speichern? .....                                 | 5 |
| • Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Beherbergungssteuer erhoben? .....            | 6 |
| • Wo kann ich telefonisch weitere Auskünfte erhalten? .....                          | 6 |

- **Ab wann gilt die Satzung?**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt für alle Beherbergungen ab diesem Zeitpunkt.

- **Was ist, wenn bereits vor dem 01.01.2024 eine Übernachtung gebucht wurde?**

Buchungen, die bereits vor dem 01.01.2024 vorgenommen wurden, sind steuerpflichtig für den Zeitraum ab dem 01.01.2024.

- **Was wird besteuert?**

Besteuert wird der Aufwand des Gastes für eine Beherbergung bzw. eine Übernachtung, also das Übernachtungsentgelt (= Bemessungsgrundlage).

- **Welche Beherbergungsbetriebe sind von der Steuer betroffen?**

Grundsätzlich alle Betriebe, die gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit anbieten.

Das können insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen sein.

- **Von wem wird die Steuer erhoben?**

Die Beherbergungssteuer wird als sogenannte „indirekte Steuer“ erhoben, d.h., Steuerschuldner ist der Beherbergungsbetrieb. Er hat die Steuer an die Gemeinde Lembruch zu zahlen.

- **Kann eine Pauschale vereinbart werden?**

Sicher wäre alles viel einfacher, wenn die Beherbergungsbetriebe mit der Gemeinde Lembruch eine Pauschale vereinbaren würden. Das ist aus rechtlichen Gründen jedoch nicht möglich.

- **Gibt es Ausnahmen von der Beherbergungssteuer?**

Nicht besteuert wird gemäß § 2 Abs. 3 der Beherbergungssteuersatzung der Aufwand für Beherbergungen in Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitations-einrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, Kinderheimen und sonstigen heimähnlichen Einrichtungen sowie für Beherbergungen im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z. B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird.

- **Sind berufliche Übernachtungen auch steuerpflichtig?**

Ja, auch beruflich bedingte Übernachtungen unterliegen der Steuerpflicht.

- **Sind Jugendliche oder Schüler von der Steuer befreit?**

Die Satzung sieht keine Steuerbefreiung für privat veranlasste Übernachtungen von Jugendlichen oder Schülern vor.

Reisen, die außerhalb des Schulbesuchs privat von Schülern oder deren Eltern organisiert werden (z.B. Abiturfahrten), stellen steuerpflichtigen privaten Übernachtungsaufwand dar.

Anders ist es, wenn es sich um eine nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtige Schulveranstaltung handelt, die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird. Zum Nachweis hierfür ist eine Sammelbestätigung durch die jeweilige Schulleitung, die die Namen der Teilnehmer und den Grund des Aufenthaltes enthält, ausreichend.

- **Müssen Lembrucher Bürger auch die Beherbergungssteuer bezahlen?**

Ja. Besteuert wird der Aufwand eines Gastes für eine Beherbergung bzw. eine Übernachtung. Sein Wohnort ist hierbei nicht von Belang.

- **Übernachtungspreis brutto oder netto?**

Der Gast zahlt für die Übernachtung einen Preis inkl. Umsatzsteuer. Das ist sein Aufwand. Und auf diesen Aufwand ist die Steuer zu berechnen, also vom Bruttobetrag ausgehend.

- **Der Übernachtungspreis enthält Frühstück?**

Besteuert wird nur das Entgelt für die Übernachtung. Darin enthaltene Anteile für Verpflegung (z.B. Frühstück) sind vorher herauszurechnen. Dies gilt damit auch für Speisen und Getränke aus der Minibar, die dem Gast berechnet werden.

- **Gehört die Reinigung des Zimmers auch zum steuerpflichtigen Aufwand?**

Alles was der Gast für die Übernachtung aufwenden muss, gilt als Aufwand und ist damit bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen.

Wenn der Gast also neben dem Übernachtungsentgelt zwingend auch die Kosten für die Endreinigung tragen muss, dann gehören diese Reinigungskosten zum steuerpflichtigen Aufwand.

- **Ist die Steuer auch zu zahlen, wenn gebucht, aber nicht übernachtet wird?**

Ja. Besteuert wird der Aufwand des Gastes für eine Beherbergungs- bzw. eine Übernachtungsmöglichkeit. Somit kommt es also nicht darauf an, ob er auch tatsächlich übernachtet. Anders stellt sich dies jedoch dar, wenn die Buchung storniert wird (s. weiter unten).

- **Fällt die Beherbergungssteuer auch bei kostenpflichtigen Stornierungen an?**

Nein. Besteuert wird der Aufwand des Gastes für eine Beherbergung bzw. eine Übernachtung. Wenn eine Buchung also bereits im Vorwege wieder storniert wird, und auch tatsächlich keine Übernachtung stattfindet, dann ist auch keine Beherbergungssteuer zu zahlen.

Bei einer Stornierung sind daher Stornierungsgebühren oder einbehaltene Anzahlungen nicht steuerpflichtig.

- **Welches Entgelt gilt bei einer Buchung über eine Reservierungsplattform?**

Das, was der Gast für die Übernachtung aufwenden muss, gilt als Aufwand und ist damit bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen. Vermittlungsprovisionen für eine Reservierungsplattform bleiben daher außen vor.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Gast an die Reservierungsplattform oder an den Beherbergungsbetrieb direkt zahlt.

- **Was soll das Hotel machen, wenn ein Gast sich weigert, die Steuer zu zahlen?**

Die Situation ist vergleichbar mit dem Fall, dass ein Gast sich weigert, die Mehrwertsteuer zu zahlen. Wenn ihm gleichwohl die Leistung gewährt wird, ist die Mehrwertsteuer abzuführen.

Der Beherbergungsbetrieb muss die Beherbergungssteuer also in jedem Fall entrichten.

- **Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?**

Die Beherbergungssteuer beträgt 3 % des Übernachtungspreises, also der Bemessungsgrundlage.

| <b>Berechnungsbeispiel:</b><br>(bei regulärer Umsatzsteuerpflicht des Betriebes) |                             |
|--|-----------------------------|
| Übernachtungspreis - ohne Verpflegung - (netto)                                  | 80,00 €                     |
| x 3 Übernachtungen   | 240,00 €                    |
| <b>Zwischenschritt: Berechnung der Beherbergungssteuer</b>                       |                             |
| Beherbergungspreis (netto)   | 240,00 €                    |
| +7% MwSt.  | 16,80 €                     |
| = Bemessungsgrundlage  | 256,80 €                    |
| x Steuersatz 3%  | 7,71 €                      |
| zzgl. Beherbergungssteuer  | 7,71 € an Gemeinde Lembruch |
| Rechnungsbetrag (netto)  | 247,71 €                    |
| +7% MwSt   | 17,34 € an Finanzamt        |
| <b>Rechnungsbetrag</b>   | <b>265,05 € vom Gast</b>    |

Anhand dieses Beispiels können auch die für die Steuererklärung zur Beherbergungssteuer gegenüber der Gemeinde Lembruch erforderlichen Informationen dargestellt werden:

- Anzahl der Beherbergungen insgesamt 3
- Summe Beherbergungsentgelte insgesamt 256,80 €
- zu zahlende Beherbergungssteuer (3 % von 256,80 €) = 7,71 €

- **Ist auf die Beherbergungssteuer Umsatzsteuer zu zahlen?**

Nach den uns vorliegenden Informationen ist die Beherbergungssteuer Teil des Entgeltes für die Beherbergung und daher umsatzsteuerpflichtig. Die Gemeinde ist jedoch weder Steuerberaterin noch für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständig.

Sofern Sie als Unterkunftgeber umsatzsteuerpflichtig sind, sollten Sie daher unbedingt mit ihrem Steuerberater oder dem zuständigen Finanzamt klären, wie mit der Beherbergungssteuer umsatzsteuerlich zu verfahren ist.

- **Muss die Beherbergungssteuer auf der Rechnung ausgewiesen werden?**

Nach den uns vorliegenden Informationen ist die Beherbergungssteuer Teil des Entgeltes für die Beherbergung und wie dieses selbst umsatzsteuerpflichtig. Folglich ist auf der Rechnung ein Gesamtpreis auszuweisen, der auch die Beherbergungssteuer enthält.

Es spricht aber nichts dagegen, wenn daneben ein Hinweis auf die in der Rechnung enthaltene Beherbergungssteuer gegeben wird.

- **Wann und an wen muss die Beherbergungssteuer bezahlt werden?**

Der Beherbergungsbetrieb vereinnahmt die Beherbergungssteuer vom Gast. Nach Abgabe der vierteljährlichen Steuererklärung durch den Beherbergungsbetrieb und Prüfung der Erklärung durch die Gemeinde Lembruch wird durch die Gemeinde Lembruch ein Steuerbescheid erstellt und dem Beherbergungsbetrieb zugestellt.

Die Beherbergungssteuer ist dann zu dem im Steuerbescheid genannten Termin an die Gemeinde Lembruch zu zahlen.

- **Gibt es für die Steuererklärung ein Formular?**

Ja, das Formular für die Steuererklärung kann von unserer Internetseite heruntergeladen werden:

[www.lemfoerde.de](http://www.lemfoerde.de) / Rathaus / Formulare & Downloads / Formulare / Finanzwesen

Die Daten können direkt in das Formular eingetragen und danach ausgedruckt werden. Sie können sich zudem auch das ausgefüllte Formular mit den eingetragenen Daten speichern.

- **Wann und wie oft ist eine Steuererklärung abzugeben?**

Bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist eine Erklärung für jeden einzelnen Beherbergungsbetrieb abzugeben, also vier Erklärungen für ein Kalenderjahr, nämlich am 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01..

- **Welche Daten sind in der Steuererklärung anzugeben?**

Das Formular enthält die notwendigen Eingabefelder und fragt somit alle relevanten Daten ab. Das Formular ist für jeden einzelnen Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben.

Neben den Daten zum Steuerschuldner, zum Beherbergungsbetrieb und zum Erklärungszeitraum sind die Daten zu den Beherbergungen anzugeben, also die gesamte Anzahl der Beherbergungen und die Summe aller Beherbergungsentgelte.

Diese letztere Summe bildet die Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer.

Das Formular ist mit Datum und Unterschrift versehen an die Gemeinde Lembruch zu senden.

- **Welche Unterlagen sind mit der Steuererklärung abzugeben?**

Es ist **nur das ausgefüllte** und unterschriebene Formular für die Steuererklärung abzugeben. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite:

[www.lemfoerde.de](http://www.lemfoerde.de) / Rathaus / Formulare & Downloads / Formulare / Finanzwesen

- **Welche Daten muss ich erheben und speichern?**

Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten zu erheben und zu speichern:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
- d) erster Tag der Beherbergung,
- e) letzter Tag der Beherbergung,
- f) Beherbergungsdauer (Anzahl der Übernachtungen),
- g) Beherbergungsentgelt.

Diese Daten sind zudem für jeden Übernachtungsaufenthalt gesondert festzuhalten.

- **Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Beherbergungssteuer erhoben?**

Die Beherbergungssteuer wird aufgrund der Beherbergungssteuersatzung der Gemeinde Lembruch vom 15.05.2023 erhoben. Download der Satzung unter:  
[www.lemfoerde.de](http://www.lemfoerde.de) / Rathaus / Formulare & Downloads / Ortsrecht & Satzungen / Lembruch

- **Wo kann ich telefonisch weitere Auskünfte erhalten?**

Für Fragen und Anregungen zur Beherbergungssteuer stehen Ihnen die Mitarbeiter des Amtes für Finanzen gerne unter den Durchwahlen 209-71 (Herr Stauber) und 209-77 (Herr Plöger) zur Verfügung.